

Eichordnung für den Norddeutschen Bund.

Vom 16. Juli 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 18. der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. (Bundesgesetzblatt S. 473.) erläßt die unterzeichnete Normal-Eichungs-Kommission die nachstehende

Eichordnung.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872, ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870, ab zur Eichung zulassenden neuen Maße und Gewichte, sowie über die von Seiten der Eichungsstellen bei der Eichung dieser Maße und Gewichte innezuhaltenden Fehlergrenzen.

I. Längenmaße.

§. 1.

Zulässige Maße und Bezeichnung.

Zur Eichung zulässig sind Maße von folgenden Längen:

- 20 Meter,
- 10 Meter oder 1 Dekameter,
- 5 Meter,
- 2 Meter,
- 1 Meter,
- 0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,
- 0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter,
- 0,1 Meter oder 1 Decimeter oder 10 Centimeter.

Die Bezeichnung dieser Maße muß mit dem vollen Namen, die in der obigen Zusammenstellung angegeben sind, geschehen. Welche der metrischen Bezeichnungen in den Fällen, wo in der obigen Reihe mehrere nebeneinander aufgestellt sind,